



Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Feststellung der Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 07.06.2009 gewählten Personen keine Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründe gemäß §§ 16 und 29 der GemO vorliegen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in der Sitzung vom 12. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 07. Juni 2009 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 16. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht. Die Gewählten wurden von ihrer Wahl bzw. ihrer Wiederwahl benachrichtigt.

Die Wahlunterlagen wurden gem. § 30 KomWG i. V. m. § 47 KomWO dem Regierungspräsidium Stuttgart am 16. Juni 2009 zur Wahlprüfung vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Bescheid vom 26. Juli 2009 mitgeteilt, dass sowohl die Wahl der Gemeinderäte als auch die Wahl der Ortschaftsräte gültig sind.

Es ist gemäß §29 GemO durch den Gemeinderat festzustellen, ob bei den am 07.06.2009 Gewählten ein Hinderungsgrund vorliegt. Soweit der Stadtverwaltung bekannt ist, sind bei den Neugewählten keine Hinderungsgründe gegeben.



Nachdem sich Hinderungsgründe auch aus persönlichen Verhältnissen ergeben können, die der Allgemeinheit nicht bekannt sind, wurde allen Gewählten eine Abschrift der betreffenden gesetzlichen Vorschriften zugesandt. Sie wurden aufgefordert, eventuelle Hinderungsgründe der Stadtverwaltung mitzuteilen. In den inzwischen eingegangenen Erklärungen sind ebenfalls keine Hinderungsgründe genannt worden.

Hinzuweisen ist, dass die Bestimmung, wonach Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. § 29 Abs. 2 GemO) nicht gleichzeitig im Gemeinderat sein können, nur in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern gilt. Diese Regelung ist somit auf den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht anzuwenden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass einer Konstituierung des neu gewählten Gemeinderats nach Kenntnis der Stadtverwaltung nichts im Wege steht.

Entsprechend dem vom Regierungspräsidium Stuttgart amtlich bestätigten Ergebnis der Kommunalwahl vom 07. Juni 2009 sind die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderats vom Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd zu verpflichten.